

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 97/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24. Januar 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf nachträgliche Neuberechnung der für ihren Ehemann in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. August 2000 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahre 2001 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich darauf, dass die Entscheidung des LSG "unkorrekt" sei und Rechtsprechung des BSG nicht beachte.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 4. Mai 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Klägerin hat bereits keinen nach § 160 Abs 2 SGG relevanten Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensmangel) benannt. Sie rügt vielmehr eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG in der Sache selbst. Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 5 Selbst wenn man dem Vortrag der Klägerin, das LSG habe gegen gesicherte Rechtsprechung des BSG zu § 59 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und § 48 iVm § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verstoßen bzw die Rechtsprechung des BSG hierzu nicht beachtet, die Rüge der Divergenz (Abweichung) entnehmen wollte, wäre dieser Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan. Denn zu dessen formgerechter Rüge ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen tragenden abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).



- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)